



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 167/13/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	14.11.2013	öffentlich

**Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Stadtwerke Backnang GmbH um die Sparte Stromnetz;
Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister und die Geschäftsführer der Städtischen Holding Backnang GmbH werden ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Backnang GmbH zu beschließen, dass die Stadtwerke Backnang GmbH eine neue Sparte Stromnetz aufbaut und dadurch den Geschäftsbetrieb im Rahmen des Unternehmenszwecks wesentlich erweitert und eine neue Aufgabe von besonderer Bedeutung übernimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR	EUR		
Haushaltsrest:			EUR	EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR	EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR	EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR	EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR	EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
30.10.2013 Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23.07.2013 die Stromkonzession an die Stadtwerke Backnang GmbH vergeben. Durch den dadurch notwendigen Aufbau der Sparte Stromnetz ist eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Stadtwerke Backnang GmbH im Rahmen des Unternehmenszwecks Energieversorgung gegeben.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Backnang GmbH hat am 28.10.2013 beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen die Sparte Stromnetz aufzubauen und damit den Geschäftsbetrieb wesentlich zu erweitern. Nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Backnang GmbH ist für die Übernahme von Aufgaben von besonderer Bedeutung und einer wesentlichen Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Nach §§ 108 Abs. 1 und 103 Abs. 1 GemO muss der Beschluss dem Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.